

Promotionsvereinbarung

gemäß § 5 Absatz 7 der Promotionsordnung der Universität Hohenheim für die Fakultäten Agrar-, Natur- sowie Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

zwischen

	(Doktorandin / Doktorand)
	(betreuende Person)
	(ggf. mitbetreuende Person)

Ziel und Zweck

Die Promotionsvereinbarung soll das Verhältnis zwischen Promovierenden und Betreuenden inhaltlich und zeitlich transparent gestalten. Die Planung und Durchführung des Promotionsvorhabens sollen durch die Vereinbarung zwischen Betreuenden und Promovierenden eigenverantwortlich so gestaltet werden, dass das Vorhaben mit hoher Qualität innerhalb eines angemessenen Zeitraums abgeschlossen werden kann. Der Zeitplan soll dem Dissertationsprojekt und der Lebenssituation der oder des Promovierenden angepasst werden und jeweils fortgeschrieben werden.

Die Betreuungszusage ersetzt nicht den Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand bei der Fakultät und verleiht keinen Rechtsanspruch auf eine Promotion und auf ein Beschäftigungsverhältnis an der Universität Hohenheim.

Beschreibung des Promotionsvorhabens

1. Arbeitstitel des Promotionsvorhabens

2. Grundlage für die Promotionsvereinbarung sind folgende, von den Unterzeichnenden der Promotionsvereinbarung unterschriebene Anlagen:
 - a) Skizzierung der Arbeitsziele bzw. Exposé des Promotionsvorhabens
 - b) Zeitplanung des Promotionsvorhabens
3. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann in der Zeitplanung vereinbarte Dauer der Bearbeitung des Promotionsvorhabens verlängert werden. Davon unbeschadet gilt § 16 Absatz 1 der Promotionsordnung, nach dem die Promotion in einem Zeitraum von sechs Jahren abgeschlossen werden soll.
4. Die Vereinbarung mit ihren Anlagen wird mindestens zweimal jährlich durch die Beteiligten überprüft und kann bei wesentlichen Abweichungen angepasst werden. Diese Unterlagen sind beim Antrag auf Eröffnung des Promotionsvorhabens beizufügen.

Betreuungsbedingungen

5. Die betreuenden Personen und die Promovierenden besprechen individuell auf der Grundlage der Anlagen der Promotionsvereinbarung mindestens zweimal jährlich den Fortgang des Promotionsvorhabens. Die betreuenden Personen geben Rückmeldung zum aktuellen Arbeitsfortschritt und beraten die Promovierenden. Die Promovierenden können ein Kurzprotokoll über das Gespräch erstellen, das von den betreuenden Personen abgezeichnet wird.
6. Die Promovierenden berichten den betreuenden Personen darüber hinaus selbstständig regelmäßig über die Fortschritte des Promotionsvorhabens. Insbesondere geplante

Veränderungen gegenüber ursprünglichen Vereinbarungen sind anzuzeigen, in den Gesprächen zu besprechen und anschließend schriftlich zu vereinbaren.

7. Die betreuenden Personen müssen die Teilnahme an Fortbildungen zur guten wissenschaftlichen Praxis sowie forschungsbezogenen Veranstaltungen wie Seminaren bzw. Kolloquien für Promovierende zeitlich ermöglichen, um angemessene Betreuungsbedingungen zu gewährleisten. Auf weitere Angebote wie fach- und hochschulübergreifende Veranstaltungen, Forschungstagungen, interne und externe Angebote zur wissenschaftlichen Qualifizierung sind die Promovierenden hinzuweisen.
8. Wird das Promotionsvorhaben nicht weiter verfolgt, verpflichten sich die Promovierenden, dem Promotionsausschuss den Abbruch schriftlich mitzuteilen.

Wissenschaftliches Arbeiten und individuelles Ausbildungsprogramm

9. Die Promovierenden verpflichten sich zur Teilnahme an mindestens einer Fortbildung zur guten wissenschaftlichen Praxis und berichten dem Mentorat im Rahmen der Zwischenbewertung (§ 6 (3) der PromO) darüber. Die Promovierenden verpflichten sich zur Teilnahme an forschungsbezogenen Veranstaltungen sowie fach- und hochschulübergreifenden Angeboten im Forschungskontext, soweit die Finanzierung sichergestellt ist. Dazu gehören Seminare bzw. Kolloquien für Promovierende und weitere Angebote wie Forschungstagungen, interne und externe Angebote zur wissenschaftlichen Qualifizierung. Darüber hinaus haben die Promovierenden die Möglichkeit zur Teilnahme an einem Promotionsstudiengang oder einzelnen Veranstaltungen des Promotionsstudiengangs.
Falls von den Beteiligten gewünscht, kann ein individuelles Ausbildungsprogramm schriftlich vereinbart werden, das der Promotionsvereinbarung beizufügen ist.

Einhalten der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

10. Die Promovierenden und die betreuenden Personen verpflichten sich zur Einhaltung der Regeln entsprechend der Satzung zur Sicherung wissenschaftlicher Redlichkeit und guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität Hohenheim in der jeweils geltenden Fassung.

Vorgehen bei Konfliktfällen

11. In Konfliktfällen wenden sich die Parteien an die zuständige Ombudsperson. Bei einem Abbruch der Promotion aufgrund eines Konfliktfalles werden schriftliche Begründungen von beiden Beteiligten an die Ombudsperson weitergeleitet. Davon unbeschadet gilt die Satzung zur Sicherung wissenschaftlicher Redlichkeit und guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität Hohenheim in der jeweils geltenden Fassung.

_____ Ort, Datum	_____ Unterschrift
_____ Ort, Datum	_____ Unterschrift der betreuenden Person
gegebenenfalls zusätzlich	
_____ Ort, Datum	_____ Unterschrift der mitbetreuenden Person